

Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen in der SPD, Stadtverband Leipzig

§ 1 Grundsätze

- 1) Die Jusos Leipzig sind eine Arbeitsgemeinschaft der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, Stadtverband Leipzig.
- 2) Der Stadtverband trägt den Namen Jungsozialistinnen und Jungsozialisten in der SPD, Stadtverband Leipzig (Jusos Leipzig).
- 3) Das Tätigkeitsgebiet der Jusos Leipzig umfasst die Stadt Leipzig.

§ 2 Mitgliedschaft und Mitarbeit

- 1) Den Jusos Leipzig gehören die Mitglieder und Gastmitglieder des SPD Stadtverbandes Leipzig bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres an.
- 2) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten und Jungsozialistinnen können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte auf allen Ebenen wahrnehmen, wenn sie den Jusos gegenüber ihre Mitarbeit schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit gemäß § 6 Organisationsstatut der SPD besteht. Über die Aufnahme eines/r Juso Unterstützers/in entscheidet der Stadtvorstand oder wenn vorhanden der Vorstand der örtlichen Arbeitsgemeinschaft.
- 3) Werden Personen vor ihrem 35. Geburtstag in Funktionen der Jusos gewählt, so können sie diese Funktionen bis zum Ende ihrer Amtsperiode ausüben.

§3 Aufbau und Gliederung

- 1) Kleinste Organisationseinheit ist die örtliche Arbeitsgemeinschaft (AG). Diese kann auf dem Gebiet von einem oder mehreren SPD-Ortsvereinen vom Stadtvorstand gebildet werden. Im Bereich eines SPD-Ortsvereins darf es nur eine örtliche Juso Arbeitsgemeinschaft geben.
- 2) Der Stadtvorstand und die örtlichen AGs können themenbezogene Arbeitskreise und Projektgruppen einberufen. Diese wählen sich eine/n Sprecher/in oder zwei Sprecher/innen, davon eine Frau, auf höchstens zwei Jahre. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit vor Beginn des Wahlgangs, ob zwei gleichberechtigte Sprecher/innen oder eine Einzelperson zu wählen sind.

§4 Organe der Jusos Leipzig

Organe des Stadtverbandes sind:

- a) die Vollversammlung
- b) der Stadtvorstand
- c) Awarenessbeauftragte

§ 5 Vollversammlung

- 1) Die Vollversammlung ist das oberste Beschlussorgan der Jusos Leipzig. Sie findet ordentlich jährlich statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl und Entlastung des Stadtvorstandes,
 - b) das Fällen von Grundsatzentscheidungen,
 - c) die Beschlussfassung über alle Fragen, die die Organisation und Arbeit des Stadtverbandes berühren,
 - d) die Beschlussfassung über die gestellten Anträge,
 - e) die mindestens einmal im Jahr durchzuführende Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenkonferenz,
 - f) die mindestens einmal im Jahr durchzuführende Wahl der zusätzlichen Vertreterinnen und Vertreter des erweiterten Landesausschusses,
 - g) die Nominierung der Kandidatinnen und Kandidaten für Gremien und Delegationen des Juso-Landesverbandes.
 - h) Die Vollversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Jusos im Stadtverband zusammen.

- 2) Eine außerordentliche Vollversammlung muss auf Beschluss des Stadtvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder im Stadtverband einberufen werden.
- 3) Unabhängig von § 5 3) Satz 1 ist eine außerordentliche Vollversammlung durch den Vorstand einzuberufen, um eine Beschlussfassung über Anträge herbeizuführen, die auf einer ordentlichen Vollversammlung nicht beraten werden konnten.
- 4) Die Vollversammlung tagt öffentlich.

§ 6 Stadtvorstand

- 1) Die Leitung des Stadtverbandes und seine Vertretung gegenüber anderen Jusogliederungen, Partei und Öffentlichkeit sowie die Koordination der politischen Arbeit obliegen dem Stadtvorstand.
- 2) Der Stadtvorstand wird einmal im Jahr von der Vollversammlung gewählt.
- 3) Dem Stadtvorstand gehört stimmberechtigt eine ungerade Anzahl an Personen an, davon:
 - a) Eine Vorsitzende/ ein Vorsitzender, oder zwei Vorsitzende, davon eine Frau
 - b) und weitere stellvertretende Vorsitzende. Scheiden Mitglieder des Stadtvorstandes während der Wahlperiode aus, so findet auf der nächsten Vollversammlung eine Nachwahl statt.
- 4) Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit vor Beginn des Wahlgangs, ob dem Stadtvorstand zwei gleichberechtigte Personen oder eine Einzelperson – entsprechend §6 Abs. 3 a) - vorsitzt.
- 5) Die Vollversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit vor Beginn des Wahlgangs, wie viele Stellvertreter Vorsitzende – entsprechend §6 Abs. 3 b) – gewählt werden.
- 6) Mit beratender Stimme gehören dem Stadtvorstand weiterhin an: Die Sprecher/innen der Arbeitskreise, Projektgruppen, und örtlichen Arbeitsgemeinschaften und der Juso-Hochschulgruppe Leipzig sowie die im Stadtverband gemeldeten Vorstandsmitglieder höherer Juso-Gliederungen.
- 7) Der Stadtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Umsetzung und Weiterleitung der Beschlüsse der Vollversammlung,
 - c) Vertretung der Jusos Leipzig in den Gremien der SPD und in der Öffentlichkeit,
 - d) Beschlussfassung inhaltlicher Positionen, sofern dies nicht bereits durch die Vollversammlung geleistet wurde,
 - e) Planung und Durchführung von im Arbeitsprogramm formulierten Kampagnen und Projekten,
 - f) Herstellung von Kontakten zu anderen demokratischen, politischen Jugendorganisationen auf Stadtverbandsebene, insbesondere zu den Gewerkschaftsjungen und zur SJD- Die Falken.
- 8) Der Stadtvorstand ist der Vollversammlung rechenschaftspflichtig.
- 9) Die Sitzungen des Stadtvorstandes sind verbandsöffentlich.

§ 7 Awarenessbeauftragte

- 1) Die Awarenessbeauftragte(n) wird/werden jährlich von der Vollversammlung gewählt.
- 2) Es gibt maximal zwei Awarenessbeauftragte, davon mindestens eine Frau.
- 3) Bei allen Formen von Konflikten bieten die Awarenessbeauftragte(n) Unterstützung und Hilfeleistungen.
- 4) Die Awarenessbeauftragte(n) halten Kontakt zum Stadtvorstand und informieren diesen, sobald sie einen Fall bearbeitet/bearbeiten.
- 5) Vor der Wahl der neuen Awarenessbeauftragten, muss/müssen die alte(n) Awarenessbeauftragte(n) einen Rechenschaftsbericht ablegen.

§ 8 Wahlen

- 1) Wahlen im Stadtverband sind nach der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und dem Statut der SPD Sachsen in ihren jeweiligen gültigen Fassungen durchzuführen.
- 2) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Richtlinien nichts anderes bestimmen.
- 3) Mindestens 40 Prozent der Mitglieder eines Vorstands oder einer zu wählenden Delegation müssen Frauen sein. Bei der Feststellung der Zahl der mindestens zu wählenden Frauen ist

aufzurunden, es sei denn, die Zahl der Frauen, die einem Vorstand oder einer Delegation angehören müssen, würde mehr als die Hälfte betragen. Stehen für die Mindestzahl an Plätzen für Frauen keine Kandidatinnen zur Verfügung, dürfen die Plätze von Männern eingenommen werden.

§ 9 Schlussbestimmungen

1) Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des SPD-Stadtvorstandes am 13.6.2022 in Kraft.

2) Diese Richtlinien können nur durch einen Beschluss der Vollversammlung mit 2/3 Mehrheit und Beschlussfassung durch den SPD-Stadtvorstand geändert werden.